

# **Rechtsverordnung über den Schutz des Baumbestandes in der Stadt Würzburg (Baumschutzverordnung)**

Vom 01.06.2017

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 G vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Nr. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 372) folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Schutzzweck und Geltungsbereich**

Zum Schutz und zur Pflege des Stadt- und Landschaftsbildes, zur Klimaverbesserung und zur Lärminderung im Gebiet der Stadt Würzburg werden Bäume im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile unter Schutz gestellt.

## **§ 2**

### **Schutzgegenstand**

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr Zentimetern. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen.

(2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund der Verordnung gefordert wurden, selbst wenn sie das in Abs. 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben oder unter die nach Abs. 3 nicht geschützten Arten fallen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

- a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen,
- c) Bäume in Kleingartenanlagen i.S. des Bundeskleingartengesetzes.

## **§ 3**

### **Verbote**

(1) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - Bäume im Sinn des § 2 zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

(2) Eine Entfernung im Sinn des Abs. 1 liegt vor, wenn Bäume im Sinn des § 2 gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden. Ein Entwurzeln im Sinn von Satz 1 liegt nicht vor, wenn es nur dem Verpflanzen auf demselben Grundstück dient.

(3) Eine Zerstörung im Sinn des Abs. 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinn des § 2 Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben führen oder führen können. Dies gilt auch für schädigende Eingriffe in den Wurzelbereich.

(4) Eine Veränderung im Sinn des Abs. 1 liegt vor, wenn an Bäumen im Sinn des § 2 Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen oder das weitere Wachstum nachteilig verändern.

(5) Das Verbot gilt nicht

a) für fachgerechte Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (sowohl auf privaten als auch auf öffentlichen Flächen),

b) für Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien, die zum Verkauf bestimmt sind,

c) für Maßnahmen zur Abwendung von unmittelbaren Gefahren für die Allgemeinheit. Von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ist die Stadt Würzburg unverzüglich zu unterrichten. Die untere Naturschutzbehörde kann in diesen Fällen nachträglich Auflagen gemäß § 5 erteilen.

#### § 4

##### **Erlaubnis**

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

a) von den Bäumen eine Beeinträchtigung oder Gefahr für Leben, Gesundheit oder größere Sachwerte ausgeht,

b) die Bäume krank sind oder kümmern,

c) die Bäume der Verwirklichung eines Bauvorhabens entgegenstehen, für das nach öffentlichem Baurecht ein Rechtsanspruch besteht, und eine den Baumbestand schonende Situierung des Bauvorhabens nicht möglich ist.

(2) Die Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - kann die Erlaubnis mit Auflagen und Bedingungen verbinden. Zur Erfüllung derselben kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

#### § 5

##### **Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlung**

(1) Die Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - kann bei der Erlaubniserteilung oder im Fall einer Zuwiderhandlung gegen § 3 Abs. 1 anordnen, dass an einer anderen Stelle des gleichen Grundstückes Bäume als Ersatz angepflanzt werden.

(2) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach den ersparten Aufwendungen richtet.

(3) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

#### § 6

##### **Verfahren**

(1) Die Erlaubnis nach § 4 ist bei der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - schriftlich mit Begründung zu beantragen. Zum Antrag sind auf einem Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Baumart und Höhe, der Kronendurchmesser und der Stammumfang genau zu bezeichnen.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Fall einer Verwirklichung eines Bauvorhabens ohne Genehmigungspflicht einschließlich Freistellungsverfahren.

(3) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung eine Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte

Bäume entfernt, zerstört oder verändert werden sollen, so sind die Angaben im Sinn des Abs. 1 Satz 2 im Genehmigungsantrag zu machen, eines gesonderten Erlaubnisantrages bedarf es nicht. Die Entscheidung über die Erlaubnis ergeht im Baugenehmigungsverfahren. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

## § 7

### **Befreiung**

(1) Die Stadt Würzburg – untere Naturschutzbehörde – kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 56 BayNatSchG erteilen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach den Vorschriften des § 67 Abs. 3 BNatSchG versehen werden.

## § 8

### **Rechtsnachfolge**

Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen bzw. Rechtsnachfolger.

## § 9

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 ohne Erlaubnis oder entgegen §7 ohne Befreiung der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - Bäume entfernt, beschädigt oder verändert.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen zu einer Erlaubnis nach § 4 nicht nachkommt.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 5 Buchst. c) Satz 2 die Maßnahmen nicht anzeigt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG mit einer Geldbuße belegt werden.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Baumschutzverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Würzburg vom 07.01.1987, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.05.1997 (MP und FVBl Nr. 121 vom 30.05.1997) außer Kraft.

Würzburg, 01.06.2017  
STADT WÜRZBURG  
Christian Schuchardt  
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Verfahrensvorschriften von Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Würzburg geltend gemacht wird.